

Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum
aviculare) und

Knöterichtee, russischer Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder
Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

3. Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arznei- gläser und Standgefäße in den Apotheken.

Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1896.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen kaiserl. Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und Art. 1 der kaiserl. Verordnung vom 25. November 1895)*).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen im §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute, ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel abgegeben ist, nicht übersteigt.

*) Jetzt Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Seite 153).

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroin, Cocain oder deren Salze, Äthylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroin oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigeetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Den Landesregierungen bleibt überlassen:

1. homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen*);
2. zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte oder der Wundärzte erfolgen darf und inwieweit auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 Anwendung finden.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Verbrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

*) Der § 7 Abs. 1 hat überall den Wortlaut erhalten: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.“

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11*). Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt.

Verzeichnis **).

Acetanilidium 0,5.	Butyl-chloralum hydratum 1,0.
Acetum Digitalis 2,0.	Cannabinonum 0,1.
Acidum carbolicum 0,1, ausgenom- men z. äußeren Gebrauch.	Cannabinum tannicum 0,1.
— hydrocyanicum et ejus salia 0,001.	Cantharides 0,05, ausgenommen z. äußeren Gebrauch.
— osmicum et ejus salia 0,001.	Cantharidinum 0,01.
Aconitinum, Aconiti derivata et eorum salia 0,01.	Chloralum formamidatum 4,0. — hydratum 3,0.
Aether bromatus 0,5.	Chloroformium 0,5, ausgenommen z. äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichts- teilen Mischung enthalten.
Aethyli praeparata 0,5, ausgenom- men z. äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylen- präparates in 100 Gewichtst. Mischung enthalten.	Cocaïnium et ejus salia 0,05.
Aethylidenum bichloratum 0,5.	Codeïnium et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia 0,1.
Agaricinum 0,1.	Coffeinum et ejus salia 0,5, aus- genommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Coffein enthalten.
Amylenum hydratum 4,0.	Colchicinum 0,001.
Amylium nitrosum 0,005.	Conium et ejus salia 0,001.
Antipyrinum 1,0.	Cuprum salicylicum 0,1.
Apomorphinum et ejus salia 0,02.	— sulfocarbolicum 0,1.
Aqua Amygdalarum amararum 2,0. — Lauro-cerasi 2,0.	— sulfuricum 1,0, ausgenommen z. äußeren Gebrauch.
Argentum nitricum 0,03, ausgenom- men z. äußeren Gebrauch.	Curare et ejus praeparata 0,001.
Arsenium et ejus praeparata 0,005 (Liquor Kalii arsenicosi 0,5).	Daturinum 0,001.
Atropinum et ejus salia 0,001.	Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia 0,001.
Auro-Natrium chlorat. 0,05.	Emetinum et ejus salia 0,005.
Bromoformium 0,3.	Extractum Aconiti 0,02.
Brucinum et ejus salia 0,01.	

*) In der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 1898.

**) Einschließlich der späteren Nachträge.

- Extractum Belladonnae 0,05, ausge-
 nommen in Pflastern und Salben.
 — Calabar sem. 0,02.
 — Cannab. Indic. 0,1, ausgenommen
 zum äußeren Gebrauch.
 — Colocyntidis 0,05.
 — — compositum 0,1.
 — Conii 0,2, ausgen. in Salben.
 — Digitalis 0,2, ausgen. in Salben.
 — Filicis 10,0.
 — Hydrastis 0,5.
 — — fluidum 1,5.
 — Hyoscyami 0,2, ausgen. in Salben.
 — Ipecacuanhae 0,3.
 — Lactucæ virosæ 0,5.
 — Opii 0,15, ausgen. in Salben.
 — Pulsatillæ 0,2.
 — Sabinæ 0,2, ausgen. in Salben.
 — Scillæ 0,2.
 — Secalis cornuti 0,2.
 — Secalis cornuti fluidum 1,0.
 — Stramonii 0,1.
 — Strychni 0,05.
 Folia Belladonnae 0,2, ausgen. in
 Pflastern und Salben u. als Zu-
 satz zu erweichenden Kräutern.
 — Digitalis 0,2.
 — Stramonii 0,2, ausgenommen z.
 Rauchen und Räuchern.
 Fructus Colocyntidis 0,5.
 — — praeparati 0,5.
 — Papaveris immaturi 3,0.
 Gutti 0,5.
 Herba Conii 0,5, ausgenommen in
 Pflastern u. Salben u. als Zu-
 satz zu erweichenden Kräutern.
 — Hyoscyami 0,5, ausgenommen in
 Pflastern und Salben und als
 Zusatz zu erweichenden Kräu-
 tern.
 Heroinum et ejus salia 0,015.
 Homatropinum et ejus salia 0,001.
 Hydrargyri praeparata postea non
 nominata 0,1, ausgen. als graue
 Quecksilbersalbe mit einem Ge-
 halt von nicht mehr als 10 Ge-
 wichtst. Quecksilber in 100 Ge-
 wicht. Salbe, sowie Quecksilber-
 pflaster.
 Hydrargyrum bichlorat. 0,02.
 — bijodatum 0,02.
 — chloratum 1,0.
 — cyanatum 0,02.
 — jodatum 0,05.
 — nitric. (oxydul.) 0,02.
 — oxydatum 0,02, ausgen. als rote
 Quecksilbersalbe mit einem Ge-
 halt von nicht mehr als 5 Ge-
 wichtst. Quecksilberoxyd in
 100 Gewichtsteilen Salbe.
 — praecipitatum album 0,5, ausge-
 nommen als weiße Quecksilber-
 salbe mit einem Gehalt von
 nicht mehr als 5 Gewichtst. Prä-
 zipitat in 100 Gewichtst. Salbe.
 Hyoscinum (Duboisinum et ejus salia)
 0,0005.
 Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus
 salia 0,0005.
 Jodum 0,02.
 Kalium dichromic. 0,01.
 Kreosotum 0,2, ausgen. z. äußeren
 Gebrauch in Lösungen, welche
 nicht mehr als 50 Gewichtst.
 Kreosot in 100 Gewichtst. Lö-
 sung enthalten.
 Lactucarium 0,3.
 Liquor Kalii arsenicosi 0,5.
 Morphinum et ejus salia 0,03.
 Natrium salicylicum 2,0.
 Nicotinum et ejus salia 0,001, ausgen.
 in Zubereitungen zum äußeren
 Gebrauch bei Tieren.
 Nitroglycerinum 0,001.
 Oleum Amygd. aether. 0,2, sofern es
 nicht von Cyanverbindungen be-
 freit ist.
 — Crotonis 0,05.
 — Sabinæ 0,1.
 Opium 0,15, ausgen. in Pflastern
 und Salben.
 Paraldehydum 5,0.
 Phenacetinum 1,0.
 Phosphorus 0,001.
 Physostigminum et ejus salia 0,001.
 Picrotoxinum 0,001.
 Pilocarpinum et ejus salia 0,02.
 Plumbum jodatum 0,2.

Pulvis Ipecac. opiat. 1,5.
 Radix Ipecacuanhae 1,0.
 Resina Jalapae 0,3, ausgenommen in
 Jalapenpillen, welche nach Vor-
 schrift des Arzneibuches für
 das Deutsche Reich angefertigt
 sind.
 — Scammoniae 0,3.
 Rhizoma Filicis 20,0.
 — Veratri 0,3, ausgen. z. äußeren
 Gebrauch für Tiere.
 Santoninum 0,1, ausgen. in Zeltchen,
 welche nicht mehr als je 0,05 g
 Santonin enthalten.
 Scopolaminum hydrobromicum
 0,0005.
 Secale cornutum 1,0.
 Semen Colchici 0,3.
 — Strychni 0,1.
 Strychninum et ejus salia 0,01.
 Sulfonalum 2,0.
 Sulfur jodatum 0,1.
 Summitates Sabinae 1,0.
 Tartarus stibiatus 0,2.
 Tallinum et ejus salia 0,5.
 Theobrominum natriosalicylicum
 1,0.
 Thyreoideae praeparata.
 Tinctura Aconiti 0,5.
 — Belladonnae 1,0.
 — Cannab. Indicae 2,0.
 — Cantharidum 0,5.
 — Colchici 2,0.
 — Coloeynthidis 1,0.
 — Digitalis 1,5.
 — — aetherea 1,0.
 — Gelsemii 1,0.
 — Ipecacuanhae 1,0.
 — Jalapae resinae 3,0.
 — Jodi 0,2, ausgen. zum äußeren
 Gebrauch.
 — Lobeliae 1,0.

Tinctura Opii crocata 1,5, ausgen. in
 Lösungen, die in 100 Gewichtst.
 nicht mehr als 10 Gewichtst.
 safranhaltige Opiumtinktur ent-
 halten.
 — Opii simplex 1,5, ausgen. in
 Lösungen, die in 100 Gewichtst.
 nicht mehr als 10 Gewichtst.
 einfache Opiumtinktur ent-
 halten.
 — Scillae 2,0.
 — — kalina 2,0.
 — Secalis cornuti 1,5.
 — Stramonii 1,0.
 — Strophanti 0,5.
 — Strychni 1,0.
 — — aetherea 0,5.
 — Veratri 3,0, ausgen. z. äußeren
 Gebrauch.
 Trionalum 1,0.
 Tubera Aconiti 0,1.
 — Jalapae 1,0, ausgen. in Jalapen-
 pillen, welche nach Vorschrift
 des Arzneibuches für das Deut-
 sche Reich angefertigt sind.
 Urethanum 3,0.
 Veratrinum et ejus salia 0,005.
 Vinum Colchici 2,0.
 — Ipecacuanhae 5,0.
 — stibiatum 2,0.
 Zincum aceticum 1,2.
 — chloratum 0,002.
 — lacticum omniaque Zinci salia
 hoc loco non nominata, quae
 sunt in aqua solubilia 0,05.
 — sulfocarbolic. 0,05.
 — sulfuricum 1,0, ausgen. bei Ver-
 wendung der vorgenannten und
 der übrigen in Wasser löslichen
 Zinksalze zum äußeren Ge-
 brauch.